

Kreisgymnasium Halle, Neustädter Straße 2, 33790 Halle (Westf.)

Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes in der gymnasialen Oberstufe

Name

Anschrift

PLZ Ort

Datum:

Kreisgymnasium Halle
Schulleitung
Neustädter Str. 2
33790 Halle/Westf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, meinen Sohn/meine Tochter (Klasse/Stufe

im Schuljahr 20..../20.... für einen Auslandsaufenthalt in (Land, Stadt) in der Zeit
von bis zu beurlauben.

Mein Kind wird in dieser Zeit folgende Schule besuchen:

.....

- Mein Kind soll gemäß § 4 Abs. 1 APO-GOST die Schullaufbahn nach seiner Rückkehr in der **Einführungsphase, 2. Halbjahr** fortsetzen
(Einführungsphase 1. Halbjahr im Ausland)
- Mein Kind soll gemäß § 4 Abs. 1 APO-GOST die Schullaufbahn nach seiner Rückkehr in der **Einführungsphase, 1. Halbjahr** fortsetzen
(ganzes Jahr während der Einführungsphase im Ausland, Wiederholung der EF)
- Mein Kind soll gemäß § 4 Abs. 1 APO-GOST die Schullaufbahn nach seiner Rückkehr in der **Qualifikationsphase 1** fortsetzen. Ich stelle einen Antrag auf **Vorversetzung in die Qualifikationsphase 1**.
(ganzes Jahr nach der Einführungsphase im Ausland)
- Mein Kind soll gemäß § 4 Abs. 2 APO-GOST die Schullaufbahn nach seiner Rückkehr in der **Qualifikationsphase 1** fortsetzen. Ich stelle einen Antrag auf **Vorversetzung in die Qualifikationsphase 1**.
(Einführungsphase 2. Halbjahr im Ausland).

Nach der Rückkehr wird der hiesigen Schule der Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch während des Schüleraustausches vorgelegt. Mein Kind holt den versäumten Unterrichtsstoff nach.

Die Informationen zu Auslandsaufenthalten aus dem Schulgesetz und der Abiturprüfungsordnung habe ich zur Kenntnis genommen (siehe Rückseite).

..... , den

(Ort)

(Datum)

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Schulleiter: OstD Markus Spindler

Telefon: 05201- 8165-0, **Fax:** 05201- 8165-55

E-mail: info@kghalle.de; **Homepage:** www.kreisgymnasium-halle.de

Informationen

SchulG § 43 Teilnahme am Unterricht

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

SchulG § 50 Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

APO_GOST § 4

Auslandsaufenthalte

- 1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- 2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können
- 3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Verwaltungsvorschriften

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.